

Lohn- und Zulagenordnung

A. Stunden-, Wochen- und Monatslöhne

- a) bei Betriebszugehörigkeit bis zu fünf Jahren,
- b) bei Betriebszugehörigkeit von länger als fünf Jahren bis zu zehn Jahren,
- c) bei Betriebszugehörigkeit von länger als zehn Jahren bis zu fünfzehn Jahren
- d) bei Betriebszugehörigkeit von länger als fünfzehn Jahren bis zu zwanzig Jahren
- e) bei Betriebszugehörigkeit von länger als zwanzig Jahren.

Für die Bemessung der Betriebszugehörigkeit sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils drei Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

1. Hilfsarbeiter, Garagenarbeiter, Traktorfahrer, Mitfahrer und Kraftfahrer für LKW bis 3,5 t Gesamtgewicht	Normal-Stundenlohn 2015 €	Normal-Wochenlohn 2015 €	Normal-Monatslohn 2015 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,27	330,80	1.430,71
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	8,46	338,40	1.463,58
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	8,68	347,20	1.501,64
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	8,88	355,20	1.536,24
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,10	364,00	1.574,30

2. Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit bis zu 3 Achsen	Normal-Stundenlohn 2015 €	Normal-Wochenlohn 2015 €	Normal-Monatslohn 2015 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,46	338,40	1.463,58
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	8,68	347,20	1.501,64
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	8,88	355,20	1.536,24
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,15	366,00	1.582,95
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,36	374,40	1.619,28

3. Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit mehr als 3 Achsen	Normal-Stundenlohn 2015 €	Normal-Wochenlohn 2015 €	Normal-Monatslohn 2015 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,58	343,20	1.484,34
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	8,77	350,80	1.517,21
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,02	360,80	1.560,46
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,27	370,80	1.603,71
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,48	379,20	1.640,04

4. Kraftfahrer für Kraftwagenzüge und Sattelkraftfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Partieführer und Platzmeister	Normal-Stundenlohn 2015 €	Normal-Wochenlohn 2015 €	Normal-Monatslohn 2015 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,68	347,20	1.501,64
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	8,88	355,20	1.536,24
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,15	366,00	1.582,95
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,36	374,40	1.619,28
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,57	382,80	1.655,61

5a. Kraftfahrer mit Lenkerausbildung aufgrund der §§ 2, 11 und 14 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBL. I Nr. 145/1998 i.d.j.g.F., an den Kalendertagen, an denen ein Einsatz zur Beförderung gefährlicher Güter erfolgt (ausgenommen Lohnkategorie 7), sowie Kraftfahrer, die zur Führung von Kränen ab 10 Metertonnen (Hebeleistung) eine Prüfung abgelegt haben,	Normal-Stundenlohn 2015 €	Normal-Wochenlohn 2015 €	Normal-Monatslohn 2015 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,88	355,20	1.536,24
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,15	366,00	1.582,95
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,36	374,40	1.619,28
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,57	382,80	1.655,61
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,79	391,60	1.693,67

5b. Professionisten mit abgeschlossener Lehrausbildung – bei ausschließlicher Verwendung als solche – gebührt der kollektivvertragliche Mindestlohn ihrer Branche. Die Anrechnung von Betriebszugehörigkeitsjahren für die Einstufung in den Kollektivvertrag der jeweiligen Branche erfolgt nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages für Arbeiter im Güterbeförderungsgewerbe.	Normal-Stundenlohn 2015 €	Normal-Wochenlohn 2015 €	Normal-Monatslohn 2015 €
Mindestens gebührt jedoch:			
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,88	355,20	1.536,24
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,15	366,00	1.582,95
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,36	374,40	1.619,28
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,57	382,80	1.655,61
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,79	391,60	1.693,67

6. Berufskraftfahrer mit Lehrabschlussprüfung	Normal-Stundenlohn 2015 €	Normal-Wochenlohn 2015 €	Normal-Monatslohn 2015 €
6.1 Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit bis zu 3 Achsen			
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,68	347,20	1.501,64
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	8,88	355,20	1.536,24
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,15	366,00	1.582,95
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,36	374,40	1.619,28
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,57	382,80	1.655,61
6.2 Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit mehr als 3 Achsen			
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,93	357,20	1.544,89
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,10	364,00	1.574,30
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,36	374,40	1.619,28
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,59	383,60	1.659,07
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,79	391,60	1.693,67
6.3 Kraftfahrer für Kraftwagenszüge und Sattelkraftfahrzeuge			
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	9,15	366,00	1.582,95
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,36	374,40	1.619,28
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,57	382,80	1.655,61
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,81	392,40	1.697,13
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	10,02	400,80	1.733,46

7. Kraftfahrer, die überwiegend in der Tankstellenbelieferung und für Endverbraucher im Mehrproduktebetrieb eingesetzt sind, bei der Beförderung von Dieselkraftstoff, Vergaserkraftstoff und Heizöl	Normal-Stundenlohn 2015 €	Normal-Wochenlohn 2015 €	Normal-Monatslohn 2015 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	9,36	374,40	1.619,28
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,57	382,80	1.655,61
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,81	392,40	1.697,13
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	10,02	400,80	1.733,46
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	10,22	408,80	1.768,06

Fachlich einschlägig ausgebildete Berufskraftfahrer, die Lehrfahrten durchführen, erhalten für diese Zeit einen Zuschlag von 10% ihres jeweiligen Stundenlohns.

B. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt €:	2015
im 1. Lehrjahr	609,75
im 2. Lehrjahr	864,85

im 3. Lehrjahr	1.144,83
im 4. Lehrjahr (Doppellehre)	1.306,59

C. Tages- und Nächtigungsgelder

Als Abgeltung für den erhöhten Lebensaufwand bei Fahrtätigkeit oder Dienstleistungen außerhalb des Dienstortes (Betriebsstätte, Werksgelände, Lager, usw.) werden Tages- und Nächtigungsgelder gewährt. Als Dienstort (Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) gilt jener Ort (Anschrift) an dem der Dienstnehmer zur Sozialversicherung gemeldet ist.

1. Tages- und Nächtigungsgelder im Inland

Das Tagesgeld beträgt € 26,40 pro Kalendertag. Dauert die Fahrtätigkeit oder die Abwesenheit vom Dienstort mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde 1/12 des Tagesgeldes; bis drei Stunden Fahrtätigkeit oder Abwesenheit vom Dienstort gebührt kein Tagesgeld. Im Fall einer Nächtigung gebührt ein Nächtigungsgeld von € 15,00. Steht dem Dienstnehmer eine entsprechend ausgestattete Schlafkabine nicht zur Verfügung, werden die tatsächlichen, durch Rechnung nachgewiesenen Kosten vergütet.

2. Tages- und Nächtigungsgelder im Ausland

a) Für jeden Kalendertag des Aufenthaltes im Ausland hat der Dienstnehmer Anspruch auf Tagesgelder gemäß Tabelle 1 im Anhang und im Fall einer Nächtigung auf Nächtigungsgelder gemäß Tabelle 1 im Anhang. Bei einer notwendigen Nächtigung, deren Kosten höher als die Nächtigungsgebühr gemäß der Tabelle 1 im Anhang liegen, werden die tatsächlichen, durch Rechnung nachgewiesenen Kosten vergütet.

b) Die Auslandsreisezeit beginnt mit dem Grenzübertritt (aus Österreich) und endet wieder mit dem Grenzübertritt (nach Österreich). Dauert der Aufenthalt im Ausland mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde 1/12 des Tagesgeldes. Bis zu 3 Stunden Aufenthalt im Ausland gebührt das aliquote Tagesgeld für Inlandsdienstreisen, wenn die gesamte Abwesenheit vom Dienstort (Inland und Ausland) mehr als 3 Stunden beträgt.

c) Hält ein Arbeitnehmer seine Wochenendruhe im Ausland, gebührt ihm für solche Zeiten, für die kein Entgelt-, aber auch kein Ersatzruhezeitananspruch gegeben ist, als Aufwandsentschädigung das jeweilige Tages- oder Nächtigungsgeld der Stufe 3 gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland auf Grund der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 in der jeweils geltenden Fassung (Tabelle 2).

3. Für jeden Kalendertag gebührt maximal 1 Tagessatz.

D. Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen:

a) Für das Zutragen und Verladen oder Abtragen und Entladen folgender Gegenstände gebührt – ausgenommen Buchstabe b bis e - pro Stück und Arbeitspartie folgende Zulage:

<u>Klaviere oder Kassen:</u>	€ 16,76
<u>Andere Schwergüter von 250 bis 500 kg:</u>	€ 14,10
<u>Schwergüter ab 500 kg: Zulage nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens:</u>	€ 20,01

Die Zulage gebührt nicht, wenn es sich um rollfähige Güter, volle oder leere Kabeltrommeln, Sand, Baumaterialien und ähnliches handelt.

Für die Durchführung von Autotransporten gebührt beim Einsatz eines Spezialfahrzeuges eine Erschwerniszulage von € 5,24 pro Einsatztag (ausgenommen Abschlepp- und Pannendienste).

b) Beim Transport von Möbeln (das sind Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte) gebührt grundsätzlich pro Arbeitnehmer, der mit dem Möbeltransport befasst ist, pro Einsatztag eine Zulage in der Höhe von € 5,24.

Die Zulage gebührt ausschließlich jenen Arbeitnehmern, die die Be- und/oder Entladungen händisch durchführen und dabei einer besonderen körperlichen Anstrengung und Erschwernis unterliegen. Eine besondere körperliche Anstrengung und Erschwernis wird durch die Verwendung von einfachen, mechanischen Be- und /oder Entladehilfsmitteln, wie Hubwagen oder Transportrodel, nicht ausgeschlossen. Bei Be- und/oder Entladungen unter Verwendung von elektrischen/motorischen Hilfsmitteln besteht mangels besonderer körperlicher Anstrengung und Erschwernis kein Anspruch auf die Zulage.

Die Zulage gebührt für Be- und/oder Entladungen von Möbeln ab einem Stückgewicht – inklusive Verpackung – von mindestens 40kg.

c) Beim Einsammeln von Abfällen gem. §2 Abfallwirtschaftsgesetz i.d.F. BGBl. I 102/2002, gebührt pro Arbeitnehmer und Einsatztag eine Zulage von € 14,32.

Die Zulage gebührt ausschließlich jenen Arbeitnehmern, die Abfälle händisch einsammeln und/oder Beladungen/Entladungen händisch durchführen und dabei einer besonderen körperlichen Anstrengung und Erschwernis unterliegen. Eine besondere körperliche Anstrengung und Erschwernis wird durch die Verwendung von einfachen, mechanischen Be- und /oder Entladehilfsmitteln, wie Hubwagen oder Transportrodel nicht ausgeschlossen. Bei Be- und/oder Entladungen unter Verwendung von elektrischen/motorischen Hilfsmitteln besteht mangels besonderer körperlicher Anstrengung und Erschwernis kein Anspruch auf die Zulage.

d) Für das bloße Umtragen (Umstellen) von Klavieren oder Kassen innerhalb betriebsfremder Räumlichkeiten gebührt pro Stück und Arbeitspartie:

Im gleichen Stockwerk: € 9,11
In verschiedenen Stockwerken: € 9,11 zuzüglich eines Zuschlages pro Stockwerk von € 5,24 höchstens € 13,15.

e) Dienstnehmer erhalten für folgende Tätigkeiten eine Schmutzzulage von 10% des jeweiligen KV-Lohnes:

- Beseitigung von Müll und Fäkalien,
- Be- und Entladung oder Verpackung von offenen Gütern wie Erdfarbe, Häute, Hornabfälle, Gips, Glaswolle, Glasscherben, Kalk, Karbid, Kreide, Kunstdünger, Naphthalin, Ruß, Teersplitt, Zement und festen Brennstoffen,
- Dienstverrichtung in Werkstätten oder bei der Mülltrennung i.S. der abfallrechtlichen Vorschriften bei erheblicher Verschmutzung der eigenen Person oder der Kleidung.

Die Schmutzzulage gebührt nicht bei mechanischer Be- und Entladung (ausgenommen Hausmüll, Mülltrennung und Fäkalien).

E. Digitales Kontrollgerät - Kosten der Fahrerkarte

Die Sozialpartner halten übereinstimmend fest, dass in allen Fällen einer Kostenersatzpflicht von Arbeitgebern für Fahrerkarten (Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 18.10.2006) folgende Vorgangsweise zu wählen ist:

1. Der Arbeitgeber hat die anteiligen Kosten der Fahrerkarte für den Zeitraum von der erstmaligen Verwendung im Betrieb bis zum Ablauf der Gültigkeit zu übernehmen.
2. Für eine Fahrerkarte, die zur Verwendung im Betrieb des Arbeitgebers nicht benötigt wird und vom Arbeitnehmer ohne Verlangen des Arbeitgebers beantragt wurde, hat der Arbeitgeber keinen Kostenersatz zu leisten.
3. Der Kostenanteil beträgt für jeden Monat 1/60 der Kosten der Fahrerkarte. Angefangene Monate sind anteilig zu berücksichtigen.
4. Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Gültigkeit der Fahrerkarte die anteiligen Kosten vom Ende des Arbeitsverhältnisses bis zum Gültigkeitsende der Fahrerkarte an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Angefangene Monate sind anteilig zu berücksichtigen. Die Rückzahlung kann durch Abzug von der Endabrechnung erfolgen.